



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bädeler in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 S.

Inhalt: Aus dem Entwurf eines Berggesetzes für das Deutsche Reich. — Über den Magdeburger Kohlenhandel. — Bergwerks-Industrie in der Pfalz. — Korrespondenzen — Industrie-Börse zu Essen — Produktion der deutschen Hochofenwerke im Juni 1888. — Brennmaterialien-Verkehr der Stadt Berlin im Monat Mai 1888. — Generalversammlungen. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck aller Artikel aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Aus dem Entwurf eines Berggesetzes für das Deutsche Reich. *)

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks.

Bisherige Fassung.

§. 94. Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§. 95 bis 110, 114 Absatz 2 und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

Neue Fassung.

§. 94. Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks können eine Gewerkschaft bilden.

Die Bildung einer Gewerkschaft setzt einen in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossenen Gewerkschaftsvertrag voraus, welcher der Zustimmung von drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf.

§. 95. Der Gewerkschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Gewerkschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens, insbesondere die Bezeichnung des der Gewerkschaft gehörigen Bergwerks;
3. die Zahl der Anteile (Kuxe);
4. die Art der Bestellung des Vorstandes und die Zusammensetzung des letzteren;
5. die Form, in welcher die Einberufung der Gewerkschaftsversammlung geschieht;
6. die Form, in welcher die von der Gewerkschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger und das Blatt einzurücken, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist. Andere Blätter außer diesen hat der Gewerkschaftsvertrag zu bestimmen.

§. 96. Der Gewerkschaftsvertrag ist auszugsweise durch die Bergbehörde bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muß das Datum des Gewerkschaftsvertrages und die im §. 95 bezeichneten Festsetzungen enthalten.

*) Den vorstehenden Entwurf nebst dessen Begründung, der uns von einem hervorragenden Fachmann auf dem Gebiete des Bergrechtes zugeht, bringen wir hiermit zum Abdruck, nicht weil wir mit allen Vorschlägen im einzelnen einverstanden sind, sondern zu dem Zwecke, einen Meinungsaustausch über die darin behandelten Fragen anzuregen, der angesichts des bevorstehenden Erlasses eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich schon aus juristisch-technischen Gründen besonders wünschenswert erscheint. Die Red.

Bisherige Fassung.

§. 95. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§. 96. Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 97. Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekewesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 98. Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§. 99. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§. 100. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Teilung klagen.

§. 101. Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Ruzge — beträgt hundert. Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Ruzge sind unteilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen

§. 102. Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Ruzge an dem Gewinne und Verluste teil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Ruzge zu zahlen. (§§. 129, 130.)

§. 103. Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruzge wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch geführt. Auf grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Anteilschein — Ruzschein — ausgestellt.

Die Ruzscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Ruzge oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Ruzscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Ruzscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

§. 104. Die Ruzge können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§. 105. Zur Übertragung der Ruzge ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Übertragende ist zur Aushändigung des Ruzscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Neue Fassung.

Ist im Gewerkschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Gewerkschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch die in §. 95 bezeichneten Blätter.

§. 97. Vor erfolgter Bekanntmachung besteht die Gewerkschaft als solche nicht. Ist vorher im Namen der Gewerkschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner.

§. 98. Abänderungen des Gewerkschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamts. Die Abänderung ist im Auszuge (§. 96) bekannt zu machen.

Vor der Bekanntmachung kann die Abänderung Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§. 99. Die Gewerkschaft hat juristische Persönlichkeit.

§. 100. Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile beträgt hundert. Durch den Gewerkschaftsvertrag kann die Zahl auf tausend und mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten auf eine Mehrheit von tausend bestimmt werden.

Die Anteile sind unteilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§. 101. Die Gewerken nehmen nach Verhältnis ihrer Anteile an dem Gewinne und dem Verluste teil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Anteile zu zahlen.

§. 102. Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Anteile wird von der Gewerkschaft ein Gewerkenbuch geführt. Auf grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Anteilschein ausgestellt.

Die Scheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Anteile oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Anteilscheine müssen auf einen bestimmten Namen lauten.

Die Erneuerung des Anteilscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Kraftloserklärung desselben zulässig.

§. 103. Die Übertragung der Anteile erfolgt mit Schließung des Vertrages, welcher die Willenserklärung der Vertragsschließenden enthält, daß durch den Vertrag der Anteil auf den neuen Gewerken übergehen soll.

Auf den Vertrag finden die Vorschriften des §. 290 Absatz 2

Bisherige Fassung.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuzscheins oder der Amortisationserklärung erfolgen.

§. 106. Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuzge verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§. 107. Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuzen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 102) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuzge im Gewerkenbuche gesetzlich (§. 105) beantragt ist.

§. 108. Die Verpfändung der Kuzge geschieht durch Übergabe des Kuzscheins auf grund eines schriftlichen Vertrages.

§. 109. Die Exekution in den Anteil eines Gewerkes wird durch Abpfändung seines Kuzscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobilarversteigerung vollstreckt.

§. 110. Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuzscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Kuzscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannteten Inhaber des Kuzscheins, binnen drei Monaten den Kuzschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Kuzschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staatsanzeiger und eine inländische Provinzialzeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuzschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntnis zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich niemand, so erklärt das Gericht den Kuzschein für kraftlos.

§. 111. Die Gewerke fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuzen, nicht nach Personen ausgeübt.

Neue Fassung.

und des §. 298 des bürgerlichen Gesetzbuchs *) entsprechende Anwendung.

Durch die Übertragung wird der bisherige Gewerke zur Ausstellung einer Übertragungsurkunde, zur Aushändigung des Anteilsscheins, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftlosenerklärung und auf Verlangen zur Erteilung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Abtretung verpflichtet, zu letzterem, nachdem ihm die zu dieser Erteilung erforderlichen Kosten von dem neuen Gewerke vorgeschossen sind.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Anteilsscheins oder der Kraftlosenerklärung erfolgen.

§. 104. Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Anteile verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§. 105. Bei freiwilligen Veräußerungen von Anteilen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Anteile im Gewerkenbuche gesetzlich (§. 103) beantragt ist.

§. 106. Die Gewerkschaft kann Forderungen auf Leistung der auf die Anteile ausgeschriebenen Beiträge gegen alle Forderungen aufrechnen, welche ein Erwerber des betreffenden Anteils aus dem Gewerkschaftsrecht gegen sie geltend macht.

§. 107. Die Verpfändung eines Anteils erfolgt durch Begründung eines Faustpfandrechts an dem Anteilsscheine. Die Vorschriften der §§. 1145 bis 1195 des bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 108. Die Zwangsvollstreckung in Anteile erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung in Wertpapiere gegebenen Vorschriften.

§. 109. Die Gewerke fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Anteilen, nicht nach Personen ausgeübt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Ge-

*) §. 290 Abs. 2. Zur Wirksamkeit des Vertrages ist die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vertragsschließenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben, oder daß der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war. Die Vorschriften über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

§. 298. Wer sich durch Vertrag zur Abtretung einer Forderung verpflichtet, haftet dem neuen Gläubiger nur für den rechtlichen Bestand der Forderung. Auf diese Haftung finden die Vorschriften der §§. 370, 371, 373 bis 387, 379, 390 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Dritter im Sinne der §§. 374 bis 377 auch der Schuldner anzusehen ist.

Bisherige Fassung.

§. 112. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerke anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationschein.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in deutschen Bundesstaaten wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtssokal des Revierbeamten aus.

Daselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§. 113. Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Rüge vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Rüge nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerke zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Rüge beschlußfähig. Diese Folge muß indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Über jede Gewerkeversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Neue Fassung.

werken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung einberufen waren.

Ein auf Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluß ist auch dann gültig, wenn er nicht in einer Gewerkeversammlung gefaßt worden ist.

Einberufungen erfolgen durch den Vorstand, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch jeden Gewerke.

§. 110. Gewerken, welche nicht im Deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einberufungen (§. 109) einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtsraume des Revierbeamten aus.

Daselbe gilt bei Gewerken, deren Person oder Wohnort unbekannt sind.

§. 111. Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Anteile vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Anteile nicht vorhanden, so sind sämtliche Gewerke zu einer zweiten Versammlung einzuberufen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile beschlußfähig. Diese Folge muß indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Über jede Gewerkeversammlung ist eine Urkunde aufzunehmen.

§. 112. Bei der Beschlußfassung über ein zwischen der Gewerkschaft und einem Gewerke einzugehendes Rechtsgeschäft oder über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Gewerkschaft und einem Gewerke ist der beteiligte Gewerke nicht stimmberechtigt.

(Fortsetzung folgt.)

Über den Magdeburger Kohlenhandel

schreibt die dortige Handelskammer in ihrem Bericht für 1887:

Steinkohlen verkehrten im abgelaufenen Jahre recht lebhaft. Preiserhöhungen von Belang, wie man erwartete, sind nicht eingetreten.

Nur Koks-Kohlen und Koks erzielten am Schlusse des Jahres bessere Preise, ebenso gewaschene Produkte, überhaupt Stubenbrandkohlen.

In Gaskohlen war starker Begehr bei etwas besseren Preisen.

Die Preise stellten sich für Pa.-Qualitäten per 10 000 kg franko Magdeburg im Durchschnitt für:

gesiebte Flammstückkohlen	175—180	„
„ Fettstückkohlen	163—166	„
melirte Flamm-Förderkohlen	156—160	„
„ Fett- do.	152—155	„
„ Gaskohlen	166—172	„
gewasch. Schmiede-Rußkohlen III.	154—160	„
„ „ „ II.	164—170	„
„ Koks	185—200	„

Braunkohlen. Das Geschäft in böhmischen Braunkohlen hatte im verflossenen Jahre durch den anhaltenden kleinen Wasserstand sehr zu leiden. Bei Eröffnung der Schifffahrt Mitte März setzten die Frachten zu mäßigen Sätzen ein, erreichten Anfang Juni ihren niedrigsten Stand und stiegen nun stetig bis Anfang November zu einer Höhe, welche die Beziehungen auf das geringste Maß beschränkte.

Infolge von anhaltenden Niederschlägen wichen dann die Frachten und waren die Verschiffungen so reichlich, daß

die Läger meistens bei Schluß der Schifffahrt, Anfang Dezember, gefüllt waren.

Das Umschlagsgeschäft war geringer als in den Vorjahren und wurde daselbe durch die hohen Wasserfrachten und den Wettbewerb anderer Pläze wesentlich beeinträchtigt.

Die Verkaufspreise schwankten den Frachten entsprechend zwischen 1,15—1,65 *M.* per 2 hl für beste Marken.

Inländische Braunkohlen fanden zur Kesselfeuerung bei fast gleichen Absatzverhältnissen wie im vergangenen Jahre Verwendung; es wurden je nach Qualität 28—38 *S* per Hektoliter franko Bahnhof Magdeburg gezahlt.

Braunkohlen-Brikets fanden im letzten Winter einen regeren Absatz am hiesigen Pläze als im vorhergehenden Jahre. Preise blieben unverändert, da infolge der Inbetriebsetzung mehrerer neu erbauten großen Fabriken kein Mangel an Brikets sich fühlbar machte, sondern allen Ansprüchen schlank genügt werden konnte. Es variierten die Preise je nach Qualität und Abnahmezeit zwischen 99—113 *M.* per 10 000 kg franko Bahnhof Magdeburg.

Bergwerks-Industrie in der Pfalz.

△* **Zweibrücken**, 26. Juli. Im Regierungsbezirke der Pfalz standen, dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Pfälzischen Handels- und Gewerbekammer zufolge, im Jahre 1887 in Betrieb 13 Steinkohlengruben, 1 Braunkohlengrube und 91 unterirdische Steinbrüche und Gräbereien. Auf 3 Kupfer- und Kohlenenergublen fand kein eigentlicher Betrieb statt und wurden lediglich die bestehenden Stollen und Schächte in Fahr-

barem Zustande erhalten. Die Zahl der betriebenen Steinkohlengruben hat sich gegen das Vorjahr zwar nicht verändert, doch hat sich die Produktion von Steinkohlen auf intensiveren Betrieb um 20,7 pCt. gegen das Vorjahr gemehrt. Dieselbe betrug nämlich im Jahre 1886 nur 184 405 t, während sich dieselbe im Jahre 1887 hauptsächlich durch die verstärkte Förderung der beiden Staatswerke St. Ingbert und Mittelteichbach und der Steinkohlengrube Frankenholtz auf 222 568 t gehoben hat. Die Zahl der im Jahre 1887 beim Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeiter betrug 1320 gegenüber 1286 des Vorjahres, ist also nur um ca. 3 pCt. gestiegen. Infolgedessen hat auch eine sehr erhebliche Mehrleistung stattgefunden, welcher im allgemeinen auch eine Erhöhung des Arbeiterverdienstes entsprochen hat. Die Konkurrenz der Steinkohlen des preussischen Saar- und Ruhrgebietes nötigte zu einer Herabsetzung der Kohlenpreise, und es ist deshalb der Verkaufswert der Gesamtproduktion des Jahres 1887 gegen das Vorjahr nur um 17,8 pCt. gestiegen. Die höchsten Verkaufspreise erzielten die Kohlengruben im nordwestlichen Teile der Pfalz, deren Absatz hauptsächlich auf den Bedarf ihrer nächsten Umgebung beschränkt ist. Die Preise stellten sich im laufenden Verkauf für Förderkohle der Gruben zu St. Ingbert

I. Qualität (Gas- und Schmiedekohle)	115	3	vom 1. Jan. bis 31. Dez.
II. " (Hausbrandkohle)	94	" "	" " 30. Juni
III. " (")	90	" "	1. Juli " 31. Dez.
VI. " (Industriekohle)	72	" "	1. Jan. " 31. Dez.

Der durchschnittliche Verkaufspreis berechnet sich auf 78,2 3 für den metrischen Centner.

Die Montanstatistik des Königl. Bezirksbergamts Zweibrücken weist für 1887 folgende Ergebnisse auf (die eingeklammerten Ziffern bieten den Vergleich für das Jahr 1886): Zahl der betriebenen Werke 13 (13), Gesamtförderung 231 379,6 t (192 424,9 t), Selbstverbrauch und Halbenverlust 8814,1 t (8019,55 t), absatzfähige Jahresproduktion 222 568 5 t (184 405 t), Geldwert der absatzfähigen Jahresproduktion 1 946 590 M. (1 652 613 M.), also pro t 8,74 M. (8,96 M.).

Die mittlere Belegschaft unter und über Tage betrug 1320 Köpfe (1286 Köpfe), die Zahl der zu ernährenden Angehörigen 3339 Köpfe (3141 Köpfe).

Auf der einen in Betrieb befindlichen Braunkohlengrube wurden 1500 t gefördert, der Selbstverbrauch und Halbenverlust betrug 75 t, die absatzfähige Jahresproduktion 1425 t im Werte von 5711 M., also 4 M. pro t. Die mittlere Belegschaft betrug 11 Mann, welche 30 Angehörige zu ernähren hatten. Erzförderung hat im Jahre 1887 nicht stattgefunden, der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst der erwachsenen Arbeiter beim Steinkohlenbergbau war am höchsten beim ararialischen Bergbau St. Ingbert (3,50 M.), am niedrigsten bei einigen kleinen Kohlengruben der nordwestlichen Pfalz (1,50 M.).

Die meisten Arbeiten werden im Gedinge verrichtet, und es beträgt die Arbeitszeit 8—12 Stunden, im letzteren Falle mit 1—2stündigen Pausen. Bei den unterirdischen Gräbereien beträgt der tägliche Arbeitsverdienst 2—2,50 M.

Es ist dem wohlthätigen Einflusse der Knappschaftsvereine zuzuschreiben, daß Arbeitseinstellungen oder unruhige Arbeiterbewegungen nirgends stattgefunden haben. — Im Jahre 1887 sind zwar einige Unglücksfälle mit tödlichem Ausgange vorgekommen, jedoch konnte in keinem dieser Fälle den Betriebsleitung ein Verschulden beigemessen werden. Schlagwetterexplosionen sind dank der strengen Durchführung der bezüglichen Sicherheitsvorschriften im Jahre 1887 nicht vorgekommen.

Korrespondenzen.

Bochum, 23. Juli. In der heute hier stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für die Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft wurden folgende 4 Berufungen zurückgewiesen: 1. die Berufung des am 9. Oktober 1886 auf der Zeche „Dahlbusch“ am linken Oberarm verletzten Bergmanns Wilhelm Hornmann zu Rotthausen, welcher sich über die von dem Sektionsvorstande unter Einstellung der Rentenzahlung angeordnete Überweisung in das Krankenhaus beschwerte; 2. die Berufung des am 30. Januar d. Js. auf der Zeche „Crone“ durch Kohlenfall an der linken Hand verletzten Bergmanns Karl Heubel zu Sommerberg, welchem die ihm für den Verlust des Daumens dieser Hand vom Beginn der 14. Woche ab bewilligte Rente von 20 pCt. Erwerbsverminderung zu gering bemessen erschien; 3. die Berufung des Bergmanns Ludwig Immenkamp zu Unna, welcher am 19. Jan. v. J. auf der Zeche „Königsborn“ eine Quetschung des rechten Unterarms und Fußgelenks erlitten hat und gegen die vom 26. Mai d. J. ab erfolgte Einstellung jeglicher Rentenzahlung Einspruch erhob, und 4. die Berufung des Hirten Michael Strzeba zu Fürstenwalde, welcher Zuerkennung der Berechtigung zum Bezuge der Ascendentenrente aus dem Arbeitsverdienste seines am 17. März d. J. auf der Zeche „Dahlbusch“ verunglückten Sohnes beantragte mit der Behauptung, daß dieser sein einziger Ernährer gewesen sei. In den nächstfolgenden 4 Berufungssachen wurde auf Aufhebung resp. Abänderung der betreffenden angefochtenen Sektionsbescheide erkannt, und zwar wurde: 5. dem am 16. August 1886 auf der Zeche „Wilhelmine Viktoria“ durch Schlagwetter-Explosion schwer verletzten Bergmann Johann Seega zu Schalke die erhöhte Rente von 33 1/3 pCt. Erwerbsverminderung zugesprochen; 6. dem am 8. März und am 4. November v. J. auf der Zeche „Osterfeld“ an der Brust und an der linken Hand verletzten Bergmann Johann Gise zu „Osterfeld“ die Rente von 20 pCt. auf eine solche von 25 pCt. Erwerbsverminderung vom 2. Mai d. J. ab erhöht, 7. dem am 8. August v. Js. auf der Zeche „Lothringen“ an der linken Hand und am linken Ellenbogengelenk beschädigten Bergmann Friedrich Hellmich zu Harpen für die Zeit vom 29. Mai d. J. ab bis heute die erhöhte Rente von 40 pCt. Erwerbsverminderung bewilligt, dagegen für die Zukunft die vom Sektionsvorstande festgesetzte Rente von 33 1/3 pCt. Erwerbsverminderung belassen, und 8. dem Bergmann Heinrich Finger zu Langendreer, welcher am 14. Dezember v. Js. auf der Zeche „Mansfeld“ durch einen Betriebsunfall den rechten Fuß verloren hat, die demselben seitens des Sektionsvorstandes bewilligte Rente von 60 pCt. Erwerbsverminderung für die Zeit vom Tage der Entlassung aus dem Krankenhaus bis Ende Juli d. J. auf das gesetzlich zulässige Maximum der Rente erhöht. Der gegen die Art und Weise der Berechnung der Rente von diesem Berufenden erhobene Einwand wurde dagegen für unbegründet erachtet. In den letztfolgenden 4 Berufungssachen, nämlich in Sachen 9. des Steigers Karl Rüter gen. Vorhoff zu Altenberne, 10. des Bergmanns Friedr. Müller zu Brackel, 11. des Bergmanns Heinrich Arler zu Obercastrup und 12. des Bergmanns Joseph Kortges zu Hallenfeld wurde auf weiteres Beweisverfahren erkannt. Diese 4 letztgenannten Berufungssachen werden demnächst nach ergangener Entscheidung des Schiedsgerichts hierorts eingehender besprochen werden.

Tarifierung des Übergewichtes von Steinkohlen auf den österreichischen Bahnen. Hierüber sind am 1. Juli d. J. bei mehreren Bahnen folgende Bestimmungen in Wirksamkeit getreten: Für den Transport von Mineralkohlen in Wagenlabungen wird ein frachtfreies Gutgewicht von 2 1/2 pCt. nach der Tragfähigkeit des Wagens, in welchem die Kohle verladen wurde, gestattet. Bei einem Übergewicht von mehr als 2 1/2 pCt. bis 5 pCt. ist nicht bloß für das, das 2 1/2 pCt. Gutgewicht übersteigende Quantum, sondern für den ganzen Überschuß über die Wagentragsfähigkeit die einfache Frachtgebühr zu berechnen. Bei Überlasten von mehr als 5 pCt. ist für das ganze, die Tragfähigkeit übersteigende Übergewicht die Strafgebühr einzubezahlen.

Industrie-Börse zu Essen, 30. Juli 1888.

Bericht der Börsen-Kommission.

Vereidete Senfale F. Voigt u. Ludwig v. Born.

I. Gewerkschaftlich betriebene Bergwerke

In 1000 Ruzen eingeteilt:	Graf Schwerin	1300 G.	
Altendorf Tiefbau 2000 Bf.	1900 G.	ver. Hagenbeck	1500 G.
Baaker Mulde	850 G.	Fasenwinkel	4000 G.
Blantenburg	900 Bf.	Johann Deimelsberg	800 G.
Centrum	4500 Bf. u. 4300 G.	Königin Elisabeth	3-00 G.
Consolidation	16100 Bz.	Lothringen	2000 G. u. 2050 Bz.
Courel	2500 Bf. u. 2400 G.	Monopol	3900 G.
Deutscher Kaiser	2600 G.	Mont Genis	1500 G.
ver. Dorstfeld	2900 G.	Ringeltaube	625 G.
Eintracht Tiefbau	2700 Bf.	ver. Rosenblumenbelle	200 G.
	u. 2550 G.	Schlägel u. Eisen	1400 G.
ver. Franziska Tiefbau	2100 G.	Unser Frig	4200 G.
Friedrich der Große	2450 G.	Westfalia	1350 G.
Fröhliche Morgensonne	4800 G.	Wienbahlsbant	1400 G.
Graf Bismarck	9000 Bf.	b. In 10 000 Ruzen eingeteilt:	
Graf Moltke	1400 Bf.	Armonia	150 G.

II. Bergwerks-Gesellschaften

Holland, Bergbau-Aktien-Gesellschaft	90 Bf.	87 Bz.
Magdeburger Bergwerks-Aktien-Gesellschaft		225 G.
Neu-Essen, Bergbau-Gesellschaft		240 G.

III. Verschiedene Gesellschaften

Styrum, Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie	45 G.
---	-------

IV. Obligationen und Grundschuldbriefe

Zinsfuß. Kurs.		Zinsfuß. Kurs.	
Arenberg	5 102 ³ / ₄ G.	Johann Deimels-	
Bochumer Stahl-		berg (103 rückz.)	5 101 Bf.
Industrie	4 ¹ / ₂ 101 Bz	König Ludwig (105	
Bonifacius I. u.		pSt. rückzahlb.)	5 101 ¹ / ₂ Bf.
II. Emission	5 101 G.	König Wilhelm	6 103 ¹ / ₂ Bz.
Bruchstraße	6 101 ³ / ₄ Bf.	Lothringen	5 102 ¹ / ₄ Bf.
Centrum (105 rück-		Monopol (103 rück-	
zahlbar)	5 103 ¹ / ₂ G.	zahlbar)	103 ¹ / ₂ G.
Consolidation	5 103 G.	Styrum, 103 rückz.	5 100 ¹ / ₄ Bz.
Essener Akt.-Bier-		Unser Frig I. u.	
brauerei	5 102 ³ / ₄ G.	II. Emission	5 103 G.
Erwald (103 rückz.)	5 102 ¹ / ₂ G.	Wolfsbant u. Neu-	
Graf Bismarck	5 103 ¹ / ₂ G.	Wesel 103 rückz.	5 101 Bz.
Harpen (103 rückz.)			
I. Emission	5 103 G.		

Kohlen und Koks.

Preisnotierungen im Oberbergamtsbezirke Dortmund, aufgestellt vom Kohlen-Klub.

Sorte.	Preis pro Tonne		
I. Gas- und Flammkohlen:			
a. Gaskohlen	1060 Wert.		
b. Flammförderkohlen	6,80—8,20		
c. Stückkohlen	5,80—6,80		
d. Halbgesiebte Kohlen	7,40—8,50		
e. Rußkohle	7,20—7,60		
f. Gewaschene Rußkohle	7,00—7,50		
	45—80 mm	8,00—8,80	
	"	25—45 mm	7,60—8,20
	"	8—25 mm	6,00—6,60
g. Rußgrußkohle	"	4,20—5,20	
h. Grußkohle	"	3,40—4,50	
II. Fettkohlen:			
a. Förderkohle	5,70—6,30		
b. Stückkohle	7,20—7,80		
c. Gewaschene Rußkohle	45—80 mm	7,80—8,80	
	"	25—45 mm	7,40—8,20
	"	8—25 mm	5,80—6,60
d. " Rußkohle	"	5,00—5,60	
III. Magere Kohlen:			
a. Förderkohle	4,60—5,40		
b. Stückkohle	9,00—10,50		
c. Rußkohle 40—80 mm	12,50—15,00		
	"	20—40 mm	"
d. Grußkohle unter 20 mm	"	2,40—3,00	

IV. Koks:

a. Gießerei-Koks	M. 9,50—11,00
b. Hochofen-Koks	" 8,80—9,75
c. Rußkoks gebrochen	" 10,00—11,50
	" 7,70—8,50

V. Briquettes

Auf dem Kohlen- und Koksmarkte erhält sich die Nachfrage und bleiben Preise in allen Sorten für längere Abschlüsse fest behauptet. Nächste Börsen-Versammlung findet am Montag den 27. Aug. 1888 im Berliner Hof (Hotel Hartmann) statt. (Telephon-Anschluß Nr. 88.)

* Produktion der deutschen Hochofenwerke im Juni 1888.

Gruppen-Bezirk.	Werte	Produktion im Juni 1888.
Nordwestliche Gruppe (Rheinland, Westfalen, ohne Saarbezirk)	36	68 844
Ostdeutsche Gruppe (Schlesien)	11	24 900
Mitteldeutsche Gruppe (Sachsen, Thüringen)	1	—
Norddeutsche Gruppe (Prov. Sachsen, Brandenburg, Hannover)	1	140
Süddeutsche Gruppe (Bayern, Württemberg, Luxemburg, Hessen, Nassau, Elsaß)	8	30 048
Südwestdeutsche Gruppe (Saarbezirk, Lothringen)	8	48 957
Buddelroheisen Summa im Mai 1888	65	172 889
Buddelroheisen Summa im Juni 1887	65	173 535
	62	151 025
Bessemer-Roheisen.		
Nordwestliche Gruppe	8	27 717
Ostdeutsche Gruppe	1	2 170
Mitteldeutsche Gruppe	1	2 275
Süddeutsche Gruppe	1	1 790
Bessemer-Roheisen Summa im Mai 1888	11	33 952
Bessemer-Roheisen Summa im Juni 1887	11	35 361
	12	39 270
Thomas-Roheisen.		
Nordwestliche Gruppe	10	48 784
Ostdeutsche Gruppe	3	6 704
Norddeutsche Gruppe	1	9 223
Süddeutsche Gruppe	6	19 787
Südwestdeutsche Gruppe	3	18 096
Thomas-Roheisen Summa im Mai 1888	23	102 594
Thomas-Roheisen Summa im Juni 1887	19	108 248
	17	87 372
Gießerei-Roheisen		
Nordwestliche Gruppe	11	15 360
Ostdeutsche Gruppe	7	1 089
Mitteldeutsche Gruppe	1	—
Norddeutsche Gruppe	2	2 853
Süddeutsche Gruppe	7	14 359
Südwestdeutsche Gruppe	3	7 308
Gießerei-Roheisen Summa im Mai 1888	31	40 969
Gießerei-Roheisen Summa im Juni 1887	31	43 711
	31	43 093
Zusammenstellung.		
Buddelroheisen und Spiegeleisen		172 889
Bessemer-Roheisen		33 952
Thomas-Roheisen		102 594
Gießerei-Roheisen		40 969
Produktion im Juni 1888		350 404
Produktion im Juni 1887		320 760
Produktion im Mai 1888		360 855
Produktion vom 1. Januar bis 30. Juni 1888		2 106 714
Produktion vom 1. Januar bis 30. Juni 1887		1 848 481

(Nach Mitteilung des Vereins Deutscher Eisen- u. Stahl-Industri.)

Brennmaterialien-Verkehr der Stadt Berlin im Monat Mai 1888.

(Nach den Mitteilungen des Statistischen Büreaus der Königl. Eisenbahn-Direktion in Berlin.)

	Steinkohlen, Koks und Darrsteine.						Braunkohlen und Darrsteine.			
	Englische.	Westfälische.	Sächsisch.	Ober-schlesische.	Nieder-schles.	In Summa.	Böhmische.	Preussische u. sächsische		In Summa.
								Darrsteine.	Kohlen.	
	Tonnen.									
I. Empfang	19 615	8 320	20	75 353	15 734	119 042	12 200	32 090	3 284	47 574
Hievon ab die den nicht im Reichsbilbe von Berlin liegend. Ringbahn-Stationen zugeführten Quantitäten	30	1 260	—	3 354	2 181	6 825	648	1 020	—	1 668
Bleibt Summe des Empfanges	19 585	7 060	20	71 999	13 553	112 217	11 552	31 070	3 284	45 906
II. Versand	1 181	1 090	20	7 973	457	10 721	1 581	1 850	60	3 491
Wleiben im Mai 1888 in Berlin	18 404	5 970	—	64 026	13 096	101 496	9 971	29 220	3 224	42 415
Im Mai 1887 blieben in Berlin	18 057	4 470	501	59 769	11 786	94 583	9 096	21 801		30 897
Mithin im Mai 1888 gegen Mai 1887	+ 347	+ 1 500	— 501	+ 4 257	+ 1 310	+ 6 913	+ 875	+ 10 643		+ 11 518

Generalversammlungen.

Bohr- und Schürf-Gesellschaft „Lüntens Zukunft“, Borbeck. Samstag den 4. August, nachmittags 5 Uhr, im Hotel Hartmann in Essen a. d. Ruhr.

Aktien-Gesellschaft für Kohlendestillation in Bulmke bei Gelsenkirchen. 6. August d. J., vormittags 12 Uhr, im Hotel Beck zu Düsseldorf.

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnethadel vom örtlichen Meridian betrug zu Oberhausen:

1888		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel			
Monat	Tag	e	z	z	e	z	z	e	z	z	
Juli	1.	14	4	15	14	17	30	14	10	52,5	
"	2.	—	—	—	14	14	30	—	—	—	
"	3.	14	6	15	14	15	45	14	11	0	
"	4.	14	2	45	14	19	45	14	11	15	
"	5.	14	2	0	14	16	0	14	9	0	
"	6.	14	2	30	14	20	30	14	11	30	
"	7.	14	1	15	14	17	45	14	9	30	
								Mittel =	14	9	0
								= hora 0	15,1	16	

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnethadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1888		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel			
Monat	Tag	e	z	z	e	z	z	e	z	z	
Juli	22.	13	47	45	13	51	50	13	49	47	
"	23.	13	43	40	13	52	15	13	47	58	
"	24.	13	42	35	13	51	20	13	46	58	
"	25.	13	43	40	13	50	50	13	47	15	
"	26.	13	43	5	13	52	15	13	47	40	
"	27.	13	43	35	13	52	5	13	47	50	
"	28.	13	41	50	13	54	55	13	48	22	
								Mittel =	13	47	59
								= hora 0	14,7	16	

Am t l i c h e s.

Bei dem mit den Sigen Larnowiz und Walzburg errichteten Schiedsgericht für die Sektion V und VI der Knappschafts-Berufsgenossenschaft ist an Stelle des Geheimen Bergrats Althans der Ober-Bergrat von Brunn zu Breslau zum Stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden. Berlin, den 27. Juli 1888. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Hupfien.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Nr. 14. Entlasteter Drehschieber für Dampfmaschinen. Garret Smith & Co. in Budau-Magdeburg. — Nr. 18. Dfenschacht in Kupolöfen. Firma Krigar & Jbßen, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Hannover. — Nr. 19. Verlastung für Felbeisenbahnschienen. Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein in Dsnabrück.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 13. Nr. 44 628. Schwimmer-Aufhängung bei Dampfwasserableitungen. L. A. Otto in Chemnitz i. S., Lerchenstraße 20 I. r. Vom 6. März 1888 ab. — Nr. 44 629. Mit dem Wasserstandsglase verbundener Speiseruser für Dampfkessel. R. Peril in Halle a. S., Große Steinstraße Nr. 43. Vom 16. März 1888 ab. — Nr. 44 630. Anordnung von Sicherheitsventilen. P. Dittmann in Königsberg i. Pr., Sachheimer Kirchenstr. 5. a. Vom 28. März 1888 ab. — Nr. 44 663. Neuerung an Dampfgeräten. J. Bayer in München. Vom 13. Januar 1883 ab. — Nr. 44 666. Saugendes Strahlgebläse für Dampfkessel-Feuerungen. G. Fischbach in Gosenbach, Kr. Siegen. Vom 1. Februar 1888 ab. — Nr. 44 667. Einrichtung zur Entnahme von Wasser aus dem Kessel beim Speisen behufs Verhütung der Kesselsteinbildung. H. Hammer in Esleben und H. Wolf, Kgl. Kommerzien-Rat in Budau-Magdeburg. Vom 2. Februar 1888 ab. — Nr. 44 669. Zugregulator für Dampfkessel-Feuerungen. G. Nögler in Gr. Dfcherleben. Vom 10. Februar 1888 ab. — Nr. 44 671. Gußkörper für zwei Wasserstandsgläser. H. Siller in Rittershausen-Barmen. Vom 22. Februar 1888 ab. — Nr. 44 674. Vorwärmer mit Kesselsteinausscheidung; Zusatz zum Patent Nr. 41 341. R. Reichling in Dortmund, 2. Kampstr. 44. Vom 2. März 1888 ab. — Nr. 35. Nr. 44 618. Fahrstuhlbremse bei zerrißener Förderseile. Firma Röhle'sche Maschinenfabrik in Frankenthal, Rheinpfalz.

In der Königlichen Berg-Akademie zu Berlin

werden im kommenden **Winter-Semester** folgende Vorlesungen und Uebungen gehalten werden:

Bergbaukunde I. Theil, 6 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Dr. Hauchecorne**. Salinenkunde, 1 Stunde wöchentlich, Derselbe. Aufbereitung, 3 Stunden wöchentlich, Ober-Bergrath **Hasslacher**. Allgemeine Hüttenkunde, 4 Stunden wöchentlich, Professor **Kerl**. Allgemeine Probirkunst, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Löthrohrprobirkunst, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe. Chemische Technologie, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe. Eisenhüttenkunde, 4 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Dr. Wedding**. Entwerfen von Eisenhütten-Anlagen, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe. Metallurgische Technologie, 2 Stunden wöchentlich, Professor **Hörmann**. [Mechanik, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Maschinenlehre, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Bergwerks- und Hüttenmaschinen, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe. Markscheide- und Messkunst, 3 Stunden wöchentlich, Professor **Schneider**. Praktische Uebungen in der Markscheide- und Messkunst, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe. Zeichnen, 10 Stunden wöchentlich, Ingenieur **Brelow**. Darstellende Geometrie, 4 Stunden wöchentlich, Derselbe. Bergrecht, 2 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Eskens**. Baukonstruktionslehre, 2 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Gebauer**. Analytische Geometrie der Ebene, 4 Stunden wöchentlich, Professor **Dr. Bertram**. Differentialrechnung, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Mineralogie, 5 Stunden wöchentlich, Professor **Dr. Weifs**. Mineralogische Uebungen, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe. Mineralchemie, 2 Stunden wöchentlich, Geheimer Regierungsrath, Professor **Dr. Rammelsberg**. Petrographie, 4 Stunden wöchentlich, Professor **Dr. Lossen**. Petrographische Uebungen, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe. Mikroskopische Physiographie der petrographisch wichtigsten Mineralien, 2 Stunden wöchentlich, Bezirks-Geologe **Dr. Koch**. Geognosie mit besonderer Berücksichtigung des sog. Flötzgebirges, 4 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath, Professor **Dr. Beyrich**. Paläontologische Uebungen, 2 Stunden wöchentlich, Bezirks-Geologe **Dr. Ebert**. Allgemeine Geologie, 3 Stunden wöchentlich, Landes-Geologe **Dr. Wahnschaffe**. Geologie des Quartärs, 1 Stunde wöchentlich, Derselbe. Physikalische und chemische Bodenanalyse, 1 Stunde wöchentlich, Derselbe. Praktische Uebungen darin, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe. Uebungen im Laboratorium für Mineralanalyse: a. quantitative und qualitativ 30 Stunden wöchentlich, Professor **Dr. Finkener**, b. qualitative, 4 Stunden wöchentlich, Derselbe. Arbeiten im Laboratorium für Eisenprobirkunst, 30 Stunden wöchentlich, Geheimer Bergrath **Dr. Wedding**. — Vorlesungen beginnen am 29. Oktober d. J.

Berlin, den 11. Juli 1888.

Der Direktor der Königlichen Berg-Akademie.
Hauchecorne.

Dampfpumpen

100, 130 und 150 mm Plungerdurchmesser
stets vorräthig.

Heintzmann & Dreyer

Bochumer Eisenhütte. Bochum

Verlag von **G. D. Baedeker** in **Essen**, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Abgeändert laut Verordnung vom 1. bezw. 4. Juli 1888.

Bergpolizei-Verordnung des Königl. Oberbergamts zu Dortmund vom 6. October 1887

betreffend den Schutz der in den Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Rolllöchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampfkesseln beschäftigten Personen.

Preis:

in Umschlag geheftet à 10 Pfg.
als **Plakat** à 50 Pfg.

Anlagen zu vorstehender Verordnung in Umschlag geheftet à 20 Pfg.

Ferner:

Bergpolizei-Verordnung des Königl. Oberbergamts in Dortmund vom 12. October 1887

betreffend die Wetterführung, Wetterversorgung, Schiessarbeit und Beleuchtung auf Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken.

Preis:

in Umschlag geheftet à 15 Pfg.
als **Plakat** à 50 Pfg.

Neue Benzin-Sicherheitslampe mit Zündvorrichtung und Verschluss Patent Langenbruch.

Besondere Vortheile: Die Lampe erlischt beim Oeffnen und Schliessen. Grosse Leuchtkraft; keine Schattenbildung, beim Zünden kein Bespritzen des Glases. Ungefährliche Zündung. Sehr einfacher, solider Mechanismus.

Dürener Maschinenfabrik und Giesserei **Hupertz & Banning, Düren.**

Vertreter für Westfalen:

Hermann Ewe, Bochum.

Vertreter für Sachsen:

Chr. Schroeter in Chemnitz.

Werkzeugmaschinenfabrik u. Eisengiesserei in Dortmund

Wagner & Co.

gegründet 1865.

Werkzeugmaschinen aller Art: Drehbanke, Hobel-Bohrmaschinen etc. **Scheeren und Lochmaschinen, Kreisägen, Drahtzerreissmaschinen etc.**

Grubenventilatoren nebst Dampfmaschinen, von den kleinsten bis zu den grössten von 2400 mm Flügel Durchmesser.

Zahnräder, gefraist oder mit der Maschine geformt, Seil-, Riemen- und Bremsscheiben, Transmissionen.

Sämmtliche Gussstücke für Bergwerks- und Hüttenbedarf, roh gegossen oder bearbeitet.

Rheinisch-Westfälische Roburit-Gesellschaft

Korfmann & Franke

Commandit-Gesellschaft auf Actien,

Witten a. d. R.

Alleinige Fabrikanten des neuen Sicherheitsprengstoffes

„Roburit“

für Deutschland

liefern in grossen und kleinen Quantitäten

Roburit

und die dazu erforderlichen **Zündhütchen u. Zündschnüre** in garantirt prima Qualitäten zu billigen Preisen.

Cokesöfen

mit beliebig zu fraktionirendem Betriebe für Fett- und Halbfettkohlen. Billig in Anlage und Betrieb. Garantie. Erste Referenzen.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer

Technisches u. Montan-Bureau
München, Maximilianstr. 15.

Prospecte,
Proben, Kostenanschläge gratis.

Rath in Patentsachen

ertheilt

M. M. Rotten,

diplomirter Ingenieur,
früher Dozent an der
technischen Hochschule in Zürich.

Berlin NW.

Schiffbauerdamm. 29 a

Gesucht w. **Façon-Eisenstäbe** (gewalzt) in + und

↓ Profil, kleinste Dimensionen:
10 — 15 mm, Stärke 2 — 3 mm; desgl.
← 30 mm →

↑ 2
↓ 2
4
5
6
Offerten
erb unter
A. K. 621
an die
Expedit.
d. Blattes.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.